

## DIE WAHRE EHE DES ERZHERZOG JOHANN

Wilhelm BRAUNEDER  
Universität Wien

Erzherzog Johann (1782 – 1859),<sup>1</sup> Sohn von Kaiser Leopold II. und Bruder von dessen Nachfolger Kaiser. Franz II. (I.). erreichte seinen politischen Höhepunkt in den Jahren 1848/49. Vom 16. Juni 1848 bis zum 12. August 1848 fungierte er als Stellvertreter von Kaiser. Ferdinand und überdies, zum teil gleichzeitig, vom 29. Juni 1848 bis zum 20. Dezember 1849 als Reichsverweser, gewählt von der Deutschen Nationalversammlung. Dies verdankte sich dem Umstand, daß er als „liberaler Prinz“ galt, und zwar nicht zuletzt durch die Heirat mit einer Bürgerlichen, Anna Plochl. Zur Würdigung dieser Ehe ist vorerst auf das Konzept des ABGB zu sehen.

Für die „Schließung der Ehe“ (§ 45) verlangte es die „feierliche Erklärung der Einwilligung“ (§§ 75, 76) vor dem „Seelsorger“, es sei dies, „nach Verschiedenheit der Religionen“, der „Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer“, und vor zwei Zeugen. Die Gültigkeit der „Schließung der Ehe“, so der nahezu durchgängige *terminus technicus*,<sup>22</sup> erforderte demnach „nur die Erklärung vor dem Seelsorger“ und, wie dies Zeiller in seinem Kommentar ausdrücklich festhielt, „nicht auch die Trauung“.<sup>33</sup> Unter Trauung verstand man hiebei die kirchliche Zeremonie, bei Katholiken nach den entsprechenden Vorschriften des Kanonischen Rechts.<sup>44</sup> Für die staatlich-zivilrechtlichen Wirkungen der Eheschließung war also die – kirchliche – Trauung nicht erforderlich, sondern nur die Konsenserklärung der Brautleute.

---

<sup>1</sup> Zu ihm kurz Wilhelm BRAUNEDER: Johann. In: Albrecht CORDES – Heiner Lück – Dieter WERKMÜLLER (hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Band I. Berlin, Erich Schmidt Verlag, 2012. 2. Aufl. 1373 ff.; ferner die folgenden Anmerkungen.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. §§ 81, 82, 84, 88, 111, 124; jedoch dafür auch „Trauung“ §§ 78, 79, 104, insbesondere bei Juden-Ehen: §§ 127, 128, 130.

<sup>3</sup> FRANZ VON ZEILLER: *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch I*. Wien, Geistiger, 1811. 164, 229.

<sup>4</sup> U. a. Joseph HELFERT: *Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden*. Prag, Gerzabek, 1843. 80 ff.

Dieses Konzept hatte das ABGB von seinen Vorläufern übernommen, dem Teil-ABGB 1786 und dieses vom Ehepatent 1783. Es stellt sich so ganz als Teilaspekt der josephinischen Sicht bezüglich der Stellung der Kirchen dar, die, wie etwa hier im Eherecht, staatlichen Zwecken nutzbar gemacht wurden.

Im Jahre nach dem Inkrafttreten des ABGB, also 1813, wurde die „Praxis“ der Verehelichung wie folgt beschrieben:<sup>55</sup> Konsenserklärung und Trauung wurden als „an sich sehr verschiedene Handlungen“ ausdrücklich unterschieden. Aber sie „verrichtet ein Priester, in der Kirche, vor dem Altar, mit dem Chor–Rocke angethan, mit der Stole am Arme, mit dem Römischen Ritual–Buche in der Hand. Beyde [Handlungen] gehen rasch hinter einander, ohne mindeste Unterbrechung, vor sich. Zuerst wird, mittelst zweyer ganz kurzer Fragen und noch kürzerer Antworten die erklärte Einwilligung der Brautleuten in die Ehe von dem Pfarrer aufgenommen, und dann, ohne den geringsten Absatz zu machen, die priesterliche Einsegnung etwas weitläufiger ertheilt“; dazu wurde hinzugefügt: „Ein großer Theil des Volkes glaubte keine gültige Ehe geschlossen zu haben, wenn er nicht alles uebliche beobachtet sähe. Er steht in dem Wahne, daß nicht der eingegangene Ehevertrag, sondern die priesterliche Einsegnung oder das empfangene Sakrament das Recht zum ehelichen Beyschlaf gebe“. Die Trauung galt im „Volke“ oft für wichtiger als die zentrale Konsenserklärung. So hören wir 1837 in Bezug auf das Kronland Galizien,<sup>66</sup> daß hier offenkundig alles auf die kirchliche Trauung abgestellt war, denn es habe oft „der trauende Geistliche die Einwilligung beider Brautleute und vorzüglich jene der Braut mit Sicherheit und Deutlichkeit nicht vernommen“, so daß den kirchlichen Behörden von der Landesregierung eingeschärft wurde, Priester dürften „ohne deutlich vernommene Einwilligung beider Brautleute keine Trauung vornehmen“ und sie haben auf die Konsenserklärung als „wesentliche Feierlichkeit bei Schließung der Ehe ein wachsames Augenmerk“ zu richten.

Die zentrale Bedeutung der Konsenserklärung ohne Trauung zeigt sich nach der Rückkehr der zeitweise französischen bzw. italienischen Gebiete an Österreich zufolge des Wiener Kongresses 1815, wo der Code Civil in Geltung gestanden war. Im April bzw. November 1815 wurde für diese Gebiete festgesetzt, daß die Ziviltrauungen gemäß Code Civil vor dem Bürgermeister „als gültig anerkannt“ werden, doch erwarte man, daß die Eheleute „auch die Pflichten der Religion und des Gewissens entweder schon erfüllt haben oder die Erfüllung nachzuhohlen nicht vernachlässigen werden“.<sup>77</sup> Das Äußere einer bloßen Konsense zeigt deutlich 1829 eine Vorschrift für den Fall, daß ein katholischer Priester für „Akatoliken, bey denen der betreffende Pastor nicht funktionieren kann“, als Trauungsorgan auftritt.<sup>88</sup> Ausdrücklich festgehalten wird, daß der „katholische Priester nicht als Ausspender des Sacramentes und Diener seiner Kirche fungiert, sondern nur als der zur Aufnahme

<sup>5</sup> Thomas DOLLNER: *Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts I*. Wien, Geistinger, 1813. 363 f.

<sup>6</sup> Nach Adalbert Theodor MICHEL: *Handbuch des Allgemeinen Privatrechtes I*. Olmütz, Eduard Hölzel, 1856. 150.

<sup>7</sup> Justizgesetzsammlung 1143 bzw. 1189/1815.

<sup>8</sup> Politischer Gesetzsammlung 145/1829.

der beyderseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erscheint“ mit der Folge, es „soll eine dergleichen Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller anderen bey Trauungen der Katholiken vorgeschriebenen, in den Diözesan-Ritualen enthaltenen Zeremonien, noch im Roquet und in der Stolle, sondern lediglich dem Pfarrhofe oder anderem schicklichen Orte ... vorgenommen werden“.

Die Eheschließung Ehz. Johanns mußte nach ABGB erfolgen; das versteht sich aus dessen Verbindlichkeit für alle Stände, auch für den Adel und ausdrücklich für das „Oberhaupt des Staats“ (§ 20). Darstellungen von Historikern vernachlässigen oftmals diesen Aspekt, wenngleich sie die Beziehung Ehz. Johanns zu seiner künftigen Gattin, Anna Plochl, ausführlich beleuchten. Im Zentrum unserer Betrachtung stehen folgende Ereignisse:<sup>9</sup> Die oberste Zensurbehörde, die Polizeihofstelle, wußte im Sommer 1822, Ehz. Johann trage sich in Bezug auf Anna Plochl „mit dem Vorhaben, sie zu ehelichen“; am 9. August 1822 gab es offenbar ein Einverständnis, sich als Brautleute zu betrachten; am 5. Februar 1823 erfolgte die Zustimmung des Familienoberhaupts Kaiser Franz I. Dazu legte Ehz. Johann dem Kaiser einen Entwurf vor, den dieser billigte. Er erteilt seine „Zustimmung“ zur „ehelichen Verbindung“, der Erzherzog hingegen erklärt, daß für seine Gattin und den Kindern aus dieser Ehe kein „Anspruch von was immer für eine Art auf [seinen] Namen, Stand und Versorgung von seiten des österreichischen Staates und von seiten unseres Hauses erwachsen werde“. Man wird wohl davon ausgehen können, daß es dazu juristischen Rat gab. Dieser Verzicht war deshalb notwendig, weil das ABGB (§ 92) festsetzte, die „Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes“ wie ferner, die „Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes“ (§ 146). Das eigene Rechtsinstitut der morganatischen Ehe „oder Heiraten zur linken Hand, in welchen die Frau schon durch das Gesetz bei den Standesvorzügen oder anderen Rechten einer Frau ausgeschlossen würde, sind unserer Gesetzgebung fremd“, hielt Zeiller in seinem Kommentar ausdrücklich fest<sup>10</sup> und fügte hinzu „nicht eben so“ dem ALR. Dieses enthält tatsächlich einen eigenen Abschnitt „Von der Ehe zur linken Hand“ (II/1/9), wonach die Ehegattin schon von Gesetzes wegen „nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt“ (§ 835). Nach ABGB hingegen bedurfte es entsprechender Verzichtserklärungen. Fast 80 Jahre nach jener Ehz. Johanns folgte ein ähnlicher Verzicht eines Erzherzogs, nämlich 1900 durch Ehz. Franz-Ferdinand, aber wesentlich spektakulärer, denn hier ging es um die künftige Thronfolge. Der geplante Termin für eine Hochzeit mit Trauung im Mai 1823 zu Ostern verstrich jedoch, denn am 9. Mai sowie am 2. oder 3. September sagte der Erzherzog dem Kaiser zu, die Trauung zu verschieben. Am 20. September 1823 allerdings zog Anna in den Haushalt Ehz. Johanns in Vordernberg ein. Es entstand sogleich das Gerücht

<sup>9</sup> Hans MAGENSCHAB: *Erzherzog Johann*. Graz, Styria, 1981. 261 ff., 272 ff., insbes. 264 f., 267, 270 f., 273, 275 ff. Einsicht des Verf. in: Archiv Erzherzog Johann/Steiermärkisches Landesarchiv, insbesondere Tagebuch 1824.

<sup>10</sup> ZEILLER a.a.O. 254 f.

einer heimlichen Eheschließung. Auch gab es sowohl von kirchlicher Seite wie auch von der des Kaisers keinerlei negative Reaktionen. In den folgenden Jahren wohnten der Erzherzog und Anna öffentlichen Ereignissen bei, 1825 der Krönung der vierten Gattin des Kaisers Karoline-Auguste zur Königin von Ungarn in Pressburg, 1828 der Fronleichnamsprozession in Laxenburg – Anna freilich getrennt von den Mitgliedern des Erzhauses und somit von Ehz. Johann. In Briefen verwendete Anna die vertrauliche Anrede „Lieber/herzliebster Mann“, dieser schrieb an sein „Gutes, treues Weib“. Am 6. Februar 1829 forderte der Kaiser seinen Erzherzog-Bruder auf, dem bisherigen Zustand durch „des Priesters Segen ein Ende zu machen“: Nicht von der Eheschließung als solcher ist die Rede, sondern von des „Priesters Segen“, von der Trauung, die Konsensehe wurde also bereits als vorhanden angenommen. Am 18. Februar 1829 nachts um 23.00 Uhr erfolgte nur im Beisein des Priesters und zweier Zeugen die priesterliche Trauung. Im Zusammenleben änderte sich nichts. Ehz. Johann hielt ausdrücklich fest: Er brachte nach der Trauung „sein Weib bis zu ihrer Zimmerthüre, und von ihr Abschied nehmend, ging er auf seine Stube“<sup>111</sup> – genau wie in den Jahren nach 1823 auch!

Kaiser Franz, dessen Wahlspruch „*iustitia regnorum fundamentum*“ lautete, hätte wohl nicht zugelassen, daß das von ihm durch Sanktion mit Jahresbeginn 1812 in Kraft getretene ABGB gerade von seinem Bruder nicht beachtet worden wäre. Und diesem war allgemein „die Erhaltung der Rechts- und der Redlichkeitsgrundsätze“ wichtig, etwa im konkreten Fall der „Schlichtung der Ablösung grundherrlicher Rechte“.<sup>1212</sup> Man wird schon allein daher davon ausgehen können, daß am oder um den 20. September 1823 die Schließung der Ehe gemäß ABGB noch ohne kirchliche Trauung erfolgte: Nun entstand ja das Gerücht der heimlichen Eheschließung. Anna Plochl zog ausdrücklich als „Hausfrau“ in Vordernberg ein, man nannte sich „Mann“ und „Weib“, sie wohnte öffentlichen Ereignissen wie auch Ehz. Johann bei, von ihm freilich getrennt wie später die Gattin des Thronfolgers Ehz. Franz-Ferdinand, die Kirche schwieg, der Kaiser auch. Der Maler Schnorr von Carolsfeld malte 1825 in gewisser Weise diese Eheschließung mit dem bezeichnenden Titel „Der Bund hinter dem Vorhang“: Zwischen zwei geteilten Vorhangteilen steht ein Engel im Chorhemd, aber ohne Stola, die Hände zweier durch die Vorhangteile unsichtbarer Menschen berühren sich, dies deutet den Konsens an. Eine bloße Liaison wäre wohl kaum so festgehalten worden, eine legale Konsens-Ehe als „Bund“ aber doch wohl. So hielt auch Zeiller fest „sogenannte Gewissensehen, welche ohne diese wesentliche Form [Pfarrer, zwei Zeugen] geschlossen wurden, sind also bei uns ungültig“.<sup>1313</sup> Viktor Theiss schließt vor allem wegen der „Volksüberlieferung“ nicht aus, daß schon „am 3. September 1823, dem ursprünglich für die Trauung festgesetzten Tage, im Beisein von zwei Zeugen am Brandhofe die Trauung oder vielleicht auch nur ein feierliches

<sup>11</sup> Der Trauschein ist bekannt: Viktor THEISS: *Erzherzog Johann*. Wien–Graz–Köln, Böhlau, 2. Aufl., 1981. 187 Fn. 29.

<sup>12</sup> THEISS a.a.O. 16, 179, 175.

<sup>13</sup> ZEILLER a.a.O. 228.

Eheversprechen stattgefunden habe“.<sup>14</sup> Als 1829 die kirchliche Trauung folgte, hielt diese Schnorr von Carolsfeld abermals in einem Bild fest: „Der Vorhang ist gefallen“ heißt es nun auf diesem Bild, Johann und Anna verbirgt kein Vorhang mehr, der Engel trägt nun eine Stola als Kennzeichen des – kirchlichen – Trauungsorgans. Erst 1823 bei der Konsenserklärung ohne Stola, dann 1829 bei der Trauung mit Stola – es entspricht genau den entsprechenden Vorschriften! Und schließlich gibt es eine Äußerung von Ehz. Johann in seinem Tagebuch. Bei einem Halt seiner Kutsche deutet eine Passantin auf Anna Plochl mit der Frage, wer sie sei; darauf der Erzherzog: „Sie gehört zu mir“, die weitere Frage, ob sie seine Frau sei, beantwortet Ehz. Johanns Sekretär mit „Freilich“, was aber eben dieser niederschrieb!<sup>15</sup> Alle Indizien sprechen dafür: Ehz. Johann war schon vor seiner Trauung 1829 mit Anna Plochl verheiratet, wohl ab 1823, und zwar in einer Konsensehe gemäß ABGB §§ 75 f.

---

<sup>14</sup> THEISS a.a.O. 11, 80.

<sup>15</sup> Tagebuch: Archiv Erzherzog Johann/Steiermärkisches Landesarchiv.